

An alle Träger
teil- / stationärer Pflegeeinrichtungen in der
PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz

Mainz, den 02.03.2023

Anpassung des Verfahrensablaufs zur Ermittlung der Höhe der gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in der stationären Pflege an die außerordentliche Entwicklung der Baupreise ab dem 1. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2005 werden die Vereinbarungen über die Höhe der gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zwischen dem Sozialhilfeträger und den stationären Pflegeeinrichtungen auf Grundlage eines Verfahrensablaufpapiers geschlossen.

Dieses Verfahrensablaufpapier wurde entsprechend der vereinbarten Überprüfung, die alle 3 Jahre stattfindet, letztmalig zum 01.04.2022 angepasst.

In der letzten Version des Verfahrensablaufes wurde auf unseren Wunsch hin die Formulierung aufgenommen, dass *„sofern sich die Baupreise innerhalb dieses Zeitraums um mehr als 10% erhöhen, erfolgt die Angemessenheitsprüfung bereits zu diesem Zeitpunkt.“*

Da sich die Baupreise seit der letzten Anpassung tatsächlich im maßgeblichen Mittelwert des Index für Wohngebäude und des Index für gewerbliche Betriebsgebäude um 16,94 % erhöht haben, wurde dies von uns zum Anlass genommen, auf das Land und die Sozialhilfeträger zuzugehen und eine entsprechende Anpassung vorzuschlagen.

Diesem Anliegen wurde seitens der Landes und der Sozialhilfeträger wie von uns vorgeschlagen entsprochen und der Ausgangswert der Baupreientwicklung angepasst.

Für Einrichtungen, welche ab dem 01.04.2023 neu in Betrieb gehen oder saniert werden, gilt das in Anlage angepasste Verfahrenspapier für die Einrichtungen der vollstationären Pflege, der teilstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege. Die zu berücksichtigenden Investitionskosten für neu errichtete, nicht geförderte Pflegeeinrichtungen errechnen sich dann wie folgt:

Maßgeblich sind die tatsächlichen Baukosten bei einem Ausgangswert von **118.252 €** (bisher 101.122 €) je Pflegeplatz maximal.

Für die **Zukunft** der Pflege

PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

T: 06131 224583
F: 06131 229724

Mail: info@pflegegesellschaft-rp.de

www.pflegegesellschaft-rp.de

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33MNZ

IBAN: DE48 5502 0500 0005 6032 00

Geschäftsführer: Sebastian Rutten

Vorsitz: Jutta Schier, Gerhard Lenzen

Die Zuschläge unterliegen nicht dieser Anpassung und bleiben in der Höhe

1. bei kleinen Einrichtungen bis maximal 85 Plätzen um **8.500 €** je Pflegeplatz.
2. bei Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, die das Hausgemeinschaftsprinzip umsetzen um **7.500 €** je Pflegeplatz bestehen.

Für angegliederte und solitäre Kurzzeitpflegeplätze sind entsprechend der vorgenommenen Anpassungen für die vollstationäre Pflege die tatsächlichen Baukosten bis zu einem Korridor von **118.252 € bis 134.252 €** (bisher: 101.122 € bis 117.122 €) je Pflegeplatz berücksichtigungsfähig.

Für angegliederte und solitäre teilstationäre Pflegeplätze sind die tatsächlichen Baukosten bis zu einem Korridor von **59.126 € bis 67.126 €** (bisher: 50.561 € bis 58.561 €) je Platz berücksichtigungsfähig.

Die bearbeitbaren aktualisierten Antragsformulare erhalten Sie wie bisher über Ihren zuständigen Spitzenverband, der Ihnen auch bei Rückfragen gerne zur Verfügung steht.

Der Verfahrensablauf wurde auch redaktionell an die Gesetzesänderungen im SGB XII seit 01.01.2020 angepasst. § 77a Abs. 2 SGB XII regelt, anders als § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII in der bisherigen Fassung, dass das Zustimmungsverfahren im Vorfeld einer Investitionsmaßnahme bei Nichtbeachtung keinen Ablehnungsgrund für die Anerkennung geltend gemachter Investitionsaufwendungen mehr bietet, sondern entfaltet nunmehr bei erfolgreicher Durchführung Bindungswirkung für den Sozialhilfeträger in Bezug auf die verlangte Anerkennung von Kosten im Umfang einer im Vorfeld erteilten Zustimmung.

Daher weisen wir auch diesmal darauf hin, den Sozialhilfeträger vor einer Maßnahme unbedingt einzubinden und seine Zustimmung einzuholen. Die Unterlagen gem. der in Anlage 1 beigefügten Liste sollten sowohl an den örtlichen als auch an den überörtlichen Sozialhilfeträger gesendet werden.

Im Ergebnis ist diese rasche und einvernehmliche Anpassung des Verfahrensablaufs wiederum eine wichtige und notwendige Verbesserung der bisherigen Refinanzierung in den Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe dar. Dennoch bleibt es dabei, dass die bereits vor Jahren entstandene Lücke zu den tatsächlichen Baukosten weiterhin sehr groß ist und nicht durch eine Fortschreibung entsprechend der Baupreisentwicklung geschlossen werden kann; sie vergrößert sich aber zumindest nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rutten, Geschäftsführer



Dr. Michael Schröder, Verhandlungsführer